

Hausordnung des Aquazoo Löbbecke Museum Düsseldorf

Liebe Besucher/innen,

wir begrüßen Sie sehr herzlich in unserem Haus und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Mit dem Betreten des Institutsgebäudes erkennen Sie die Regelungen unserer Hausordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit getroffenen Anordnungen an.

1. Aus besonderem Anlass, z. B. bei besonders starkem Publikumsandrang, ist das Hauspersonal befugt, aus Sicherheitsgründen zeitweilig den Zugang zum Haus zu untersagen.
2. Das Haus muss spätestens bis zum Ende der Öffnungszeiten verlassen werden.
3. Kinder unter 6 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.
4. Hunde (ausgenommen Blindenführ- und Assistenzhunde) und andere Tiere dürfen nicht ins Haus mitgenommen werden.
5. Sperrige Gegenstände können an der Garderobe bzw. in den Schließfächern abgelegt werden. Die Stadt Düsseldorf übernimmt keine Haftung für die Garderobe sowie den Inhalt der Schließfächer.
6. Die Aufzüge an den Treppenaufgängen dürfen nur von Rollstuhlfahrern und Gehbehinderten benutzt werden. Die Schlüssel für die Bedienung werden an der Kasse gegen Hinterlegung eines Pfandes ausgegeben.
7. Die Einrichtungen in der Ausstellung sind pfleglich zu behandeln. Das Klopfen an Aquarien und Gehegen ist untersagt.
8. Essen, Trinken und Rauchen sind im Haus nicht gestattet.
9. Fotografieren (ohne Blitzlicht!), Filmen und Audioaufnahmen für den privaten Gebrauch sind gestattet. Dabei ist auf andere Gäste Rücksicht zu nehmen. Die gewerbliche Verwendung von Fotos, Filmen und Audioaufnahmen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Direktion.
10. Das Benutzen von Selfie-Stangen ist untersagt.
11. Die Notausgänge sind freizuhalten und dürfen nur in Notfällen benutzt werden.
13. In der Tropenhalle ist strengstens untersagt:
 - sich über das Geländer zu lehnen,
 - Gegenstände in die Gehege zu werfen,
 - Früchte, Blätter oder Ableger zu pflücken.
12. Besonderer Hinweis für Schulklassen und Kindergruppen: Die Aufsichtspersonen müssen bei ihrer Gruppe bleiben und diese zusammenhalten.

13. Den Anordnungen des Hauspersonals ist Folge zu leisten. Dieses ist berechtigt, bei groben Verstößen gegen diese Hausordnung Besucher/innen des Hauses zu verweisen. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
14. Besucher/innen haften für alle Schäden und Folgeschäden am Gebäude sowie an fester und beweglicher Einrichtung, die durch sie verursacht wurden. Eltern haften für ihre Kinder.

Gern stehen wir Ihnen bei Fragen und für Anregungen zur Verfügung.

Ihr Aquazoo Löbbecke Museum

Düsseldorf, September 2017